



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Herrn Landrat Niedermaier
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

München, 25.11.2019

Unser Zeichen
23.2-3523-1-19

**Zuwendungen für Untersuchungen zur Ausweitung von Verbundstrukturen;
VInt 02**

**Vorbereitende Grundlagenstudie zur Erweiterung des Münchner Verkehrs-
und Tarifverbunds (MVV) um die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen
(Süd), Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach,
Mühldorf, Rosenheim, Weilheim-Schongau und die kreisfreien Städte
Landshut und Rosenheim**

Anlagen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
kommunale Körperschaften (AnBest-K)
2. Fragenkatalog

Sehr geehrter Herr Landrat Niedermaier,
die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird für die vorbereitende
Grundlagenstudie zur Erweiterung des Münchner Verkehrs- und Tarif-
verbunds (MVV) um die Landkreise Bad-Tölz-Wolfratshausen (Süd),
Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach,
Mühldorf, Rosenheim und Weilheim-Schongau und die kreisfreien
Städte Landshut und Rosenheim eine Zuwendung im Rahmen der
Projektförderung als Anteilfinanzierung (Art. 23 und 44 der Bayeri-
schen Haushaltsordnung) in Höhe von **86,56 %, maximal
7.784.286, -- Euro** bewilligt.
Der dem Zuwendungsantrag vom 13.11.2019 beigefügte Finanzie-
rungsplan wird für verbindlich erklärt.

2. Die Studie umfasst das Gebiet der Landkreise Bad-Tölz-Wolfratshausen (Süd), Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf, Rosenheim und Weilheim-Schongau und der kreisfreien Städte Landshut und Rosenheim. Der Gesamtfördersatz nach Nr. 1 ergibt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgabenansätze im Förderantrag aus nachstehenden rechnerischen Fördersätzen für die einzelnen betroffenen Kommunen, auf die sich die Studie erstreckt:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (Süd)	90,00 %
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	90,00 %
Landkreis Landsberg am Lech	85,05 %
Landkreis Landshut	85,06 %
Stadt Landshut	85,00 %
Landkreis Miesbach	85,42 %
Landkreis Mühldorf	90,00 %
Landkreis Rosenheim	85,26 %
Stadt Rosenheim	85,00 %
Landkreis Weilheim-Schongau	85,81 %

3. Der Gesamtfördersatz nach Nr. 1 kann sich in Abhängigkeit von den tatsächlichen Ausgaben für den Bereich der einzelnen betroffenen Kommunen unter Beibehaltung der jeweiligen rechnerischen Fördersätze ändern.
4. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
5. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Folgende **Nebenbestimmungen** sind zu beachten:

1. Gemeinsamer Antrag

- a) Die Zuwendung ist für das Gesamtgebiet der betroffenen Kommunen zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger führt den Ausgleich zwischen den betroffenen Kommunen durch. Er hat spätestens mit Stellung des ersten Auszahlungsantrages eine Vereinbarung zwischen den betroffenen Kommunen über den finanziellen Ausgleich im Innenverhältnis bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen, die sich an den rechnerischen Fördersätzen für die betroffenen Kommunen orientieren soll.
- b) Der Zuwendungsempfänger trägt dafür Sorge, dass die weiteren betroffenen Kommunen im Rahmen ihrer Mitwirkung ebenfalls diese Nebenbestimmungen beachten.

2. Allgemeine Nebenbestimmungen

- a) Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung bei kommunalen Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides und

für den Zuwendungsempfänger verbindlich, soweit sich nicht aus den nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- b) Abweichend von Nr. 1.2 ANBestK sind Überschreitungen der Einzelansätze um mehr als 20 % zulässig, soweit sie durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können.

3. Zeitliche Festlegungen

- a) Der Bewilligungszeitraum reicht vom 25.11.2019 bis zum 31. Dezember 2024.
- b) Die Gewährung der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass die Studie bis zum 31. Dezember 2021 beauftragt wird.

4. Inhalt

- a) Im Rahmen der Studie ist zu beachten, dass der Verkehrs- und Tarifverbund alle Verkehrsleistungen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Gebiet der betroffenen Kommunen umfassen muss.
- b) Im Rahmen der Studie ist bei der Erarbeitung des möglichen Verbundtarifs für das zu integrierende Gebiet davon auszugehen, dass die durchschnittliche mit den jeweils auf den Relationen zu erwartenden Fahrgästen gewichtete Tarifiergiebigkeit für den SPNV (ausgenommen Ausbildungstarif) mindestens 90 % des Eisenbahn-Nahverkehrstarifs (Preise für Züge der Produktklasse C) beträgt, da eine Förderung von Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverlusten jenseits dieser Grenze nicht in Aussicht gestellt werden kann.
- c) Festlegungen und Bedienungsstandards aus aktuellen Nahverkehrsplänen und dem Schienennahverkehrsplan des Freistaats sind zu beachten.
- d) Vorliegende Untersuchungen sind zur Vermeidung von Doppelerhebungen in geeigneter Weise einzubeziehen.

5. Ablauf

- a) Die betroffenen Verkehrsunternehmen, Verbünde und die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) sind in geeigneter Weise einzubinden.
- b) Im Rahmen der Studie sind die Fragen aus dem Fragenkatalog (**Anlage 2**) in den dargestellten Blöcken I-II abzuarbeiten. Soweit die Fragen des Blocks I ohne Verkehrserhebungen qualifiziert beantwortet werden können, können die Erhebungen auch in Block II nachgeholt werden.
- c) Jeweils nach Beantwortung der Fragenblöcke I und II hat der Zuwendungsempfänger dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB), der Regierung von Oberbayern, der BEG und allen betroffenen Kommunen das Ergebnis vorzustellen. Die Unterlagen sind spätestens 14 Tage vor dem Bericht elektronisch zur Verfügung zu stellen.

- d) Der Zuwendungsempfänger hat dem StMB, der Regierung von Oberbayern, der BEG und allen betroffenen Kommunen spätestens zwei Monate nach Vorstellung aller Ergebnisse einen Abschlussbericht in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Nutzungsrechte

- a) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsempfängers und seiner Auftragnehmer zur Studie ist mit dem StMB abzustimmen.
- b) Über die Veröffentlichung der Studie und der Ergebnispräsentationen entscheidet das StMB. In allen Unterlagen ist gut sichtbar auf die Förderung durch den Freistaat Bayern hinzuweisen; die genaue Form des Hinweises ist mit dem StMB abzustimmen.
- c) Dem StMB ist ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Studie und den Ergebnispräsentationen zu verschaffen.

7. Auszahlung

- a) Der Zuwendungsempfänger hat den abruffähigen Teil der Zuwendung mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens zum 15. November, bei der Regierung von Oberbayern mit Auszahlungsantrag nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO anzufordern. Gleichzeitig ist der voraussichtliche Mittelbedarf für die folgenden Kalenderjahre in aktualisierter Form darzulegen.
- b) Der Auszahlung ist der genannte Gesamtfördersatz zugrunde zu legen. Bei der abschließenden Mittelanforderung ist anhand der tatsächlichen Gesamtausgaben für die einzelnen betroffenen Kommunen der endgültige Gesamtfördersatz festzustellen und der Auszahlung zugrunde zu legen.
- c) Bis zur Vorstellung der Ergebnisse zum Fragenblock I können höchstens 70 % der Zuwendung ausgezahlt werden.

8. Widerrufs- und Änderungsvorbehalte

- a) Der Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger Auflagen und Bedingungen oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- b) Der Widerruf des Zuwendungsbescheids für den Fragenblock II bleibt für den Fall vorbehalten, dass nach Vorstellung der Ergebnisse zum Fragenblock I nicht zu erwarten ist, dass eine erfolgreiche Verbundintegration umgesetzt werden kann.
- c) Der Zuwendungsbescheid ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

9. Verwendungsnachweis

- a) Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel für das Gesamtgebiet gegenüber der Regierung von Oberbayern innerhalb eines Jahres nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens aber bis 31. Dezember 2025, gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO nachzuweisen. Die Anforderung von Belegen und anderweitigen Unterlagen bleibt vorbehalten.
- b) Im zahlenmäßigen Nachweis ist eine Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen betroffenen Kommunen vorzunehmen.
- c) Bis zur Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises wird ein Restbetrag in Höhe von 389.214, -- € einbehalten.

Begründung:

1. Grundlagen der Bewilligung sind
 - a) Die Eckpunkte zur Förderung von Verbundintegrationen im Freistaat Bayern (Fördereckpunkte)
 - b) Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO)
2. Mit Schreiben vom 21.11.2019 Az. 63-3523.1-12-6 hat das StMB bestätigt, dass das Vorhaben aus den für Untersuchungen zur Ausweitung von Verbundstrukturen zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden soll, und die Regierung zum Erlass des Zuwendungsbescheids ermächtigt.
3. Die rechnerischen Fördersätze der einzelnen betroffenen Kommunen errechnen sich gemäß Nr. 1.3 der Fördereckpunkte aus 85 % zuzüglich eines (anteiligen) Aufschlags von 5 Prozentpunkten für den Raum mit besonderem Handlungsbedarf:

Landkreis/Stadt	Einwohner	davon RmbH	Fördersatz
Landkreis Bad-Tölz-Wolfratshausen (Süd)*	56.994	-	90,00 %
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	88.213	88.213	90,00 %
Landkreis Landsberg am Lech	120.089	1.128	85,05 %
Landkreis Landshut	159.157	1.932	85,06 %
Stadt Landshut	72.742	-	85,00 %
Landkreis Miesbach	99.798	8.466	85,42 %
Landkreis Mühldorf	115.565	115.565	90,00 %
Landkreis Rosenheim	261.354	13.347	85,26 %
Stadt Rosenheim	63.387	-	85,00 %
Landkreis Weilheim-Schongau	135.633	21.895	85,81 %

*Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen als Gesamtzuwendungsempfänger erhält einen Aufschlag von 5 Prozentpunkten (maximal aber 92 %).

4. Die Abweichung von Nr. 1.2 ANBest-K erfolgt aufgrund VV Nr. 5.1.2 zu Art. 44 BayHO.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Maria Els